

Oktober 2009

## Erleichterung des Notifizierungsverfahrens durch Abkommen zwischen Österreich und Deutschland

Am 1. Juli 2009 ist ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende **Verbringung von Abfällen nach der Abfallverbringungsverordnung** in Kraft getreten.

Das Abkommen bringt für bestimmte Verbringungen aus Jungholz und Mittelberg, über das kleine und große deutsche Eck und bestimmte Grenzübergänge sowie für Verbringungen von und zu Anlagen von Gebietskörperschaften und Abfallverbänden **massive Erleichterungen**:

- Zustimmungen gelten nicht mehr ein sondern bis zu sieben Jahre;
- keine Sicherheitsleistung;
- Entfall von Mitteilungspflichten;
- Bestätigungen über den Erhalt der Abfälle müssen nicht mehr vorgelegt werden;
- Sammelbestätigungen für die Verwertung.

Durch diese Erleichterungen **entfällt ein Großteil der administrativen Schritte** für Abfallverbringungen. Der **Entfall der Sicherheitsleistung** wird starke Einsparungen bei den betroffenen Gemeinden und Abfallverbänden, sowie bei den von diesen beauftragten Unternehmen bringen, fallen doch die Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten für Bankgarantien und Versicherungen nun nicht mehr an. Die wohl wesentlichste Erleichterung ist aber die Tatsache, dass die **Zustimmungen der Behörde** nun nicht jedes Jahr aufs Neue eingeholt werden müssen, sondern für **bis zu sieben Jahre** gelten.

Auf den nächsten Seiten haben wir Ihnen die einzelnen Erleichterungen im Detail übersichtlich dargestellt.

### Ansprechpartner bei NH Österreich:

- Mag. Martin Niederhuber, [martin.niederhuber@nhwien.eu](mailto:martin.niederhuber@nhwien.eu), Tel: +43 1 513 21 24
- Dr. Peter Sander, [peter.sander@nhwien.eu](mailto:peter.sander@nhwien.eu), Tel: +43 1 513 21 24



**NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH**

Wollzeile 24  
A-1010 Wien  
Tel: +43 1 5132124-0  
E-Mail: [office@nhwien.eu](mailto:office@nhwien.eu)  
[www.nhwien.eu](http://www.nhwien.eu)

**NH Bernhard Hager**

Vlašimská 13  
CZ-101 00 Praha  
Tel: +420 272 650462  
E-Mail: [office@nhpraha.eu](mailto:office@nhpraha.eu)  
[www.nhpraha.eu](http://www.nhpraha.eu)

**NH Hager Niederhuber Advokáti s.r.o.**

Mickiewiczova 5  
SK-811 07 Bratislava  
Tel: +421 2 526363 13  
E-Mail: [office@nhbratislava.eu](mailto:office@nhbratislava.eu)  
[www.nhbratislava.eu](http://www.nhbratislava.eu)

**NH Dr. Monika Hirsch**

Str. Theodor Aman 27B  
R-010779 Bukarest  
Tel: +40 728 772482  
E-Mail: [office@nhbukarest.eu](mailto:office@nhbukarest.eu)  
[www.nhbukarest.eu](http://www.nhbukarest.eu)

## Inhalt des Abkommens im Detail

Der Inhalt des Abkommens ist auf zwei Kapitel aufgeteilt. Kapitel I bezieht sich allgemein auf Abfallverbringungen im nahen Grenzgebiet, Kapitel II gilt für die Verbringung von Abfällen über bestimmte Grenzübergänge. Die wesentlichen Inhalte dieser Kapitel haben wir für eine überblicksartige Erstinformation im Folgenden tabellarisch zusammengefasst. Für darüber hinaus gehende Fragen stehen unsere Spezialisten für Abfallverbringung gerne zur Verfügung.

<p><b>KAPITEL I</b> <b>Geltungsbereich</b></p>	<p>Der Geltungsbereich umfasst Verbringungen von Abfällen aus dem Grenzgebiet zu der nächstgelegenen geeigneten, für den Notifizierenden zumutbaren Anlage, die sich im Grenzgebiet befindet. Bei diesen Abfallverbringungen muss die jeweils kürzeste zumutbare Strecke genommen werden.</p>
<p><b>Vom</b> <b>Geltungsbereich</b> <b>sind im Einzelnen</b> <b>umfasst</b> <b>(Art. 1 Abs. 2):</b></p>	<p><b>Lit. a:</b> Verbringungen von Abfällen aus den österreichischen Gemeinden Mittelberg (Kleinwalsertal) und Jungholz in die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><b>Lit. b:</b> Verbringung von Abfällen zu Anlagen, welche von Gebietskörperschaften bzw. Abfallverbänden oder in deren Auftrag von einem Dritten betrieben werden. Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen den jeweils zur Abfallentsorgung verpflichteten juristischen Personen.</p> <p><b>Lit. c:</b> Verbringung von Fäkalien, Fäkalschlamm oder Klärschlamm zu einer Anlage einer Gebietskörperschaft bzw. eines Abfallverbandes. Voraussetzung ist eine Vereinbarung oder Beteiligung (vgl. lit. b).</p> <p><b>Lit. d:</b> Verbringungen von Bodenaushub und Bauschutt ab einer Menge von 1.000 t.</p>

Für diese vier Typen von Verbringungen sieht Kapitel I des Abkommens jeweils unterschiedliche Erleichterungen vor. Die einzelnen Erleichterungen entnehmen Sie bitte der Tabelle auf der folgenden Seite.

Erleichterungen Artikel 1 Abs 2	Geltungsdauer von Zustimmungen	Sicherheitsleistung	Vorherige Mitteilung des tatsächlichen Beginns der Verbringung	Bestätigung des Erhalts der Abfälle	Bestätigung der Verwertung oder Beseitigung
Lit. a	bis zu 5 Jahre	keine, soweit zugleich ein Fall des Art 1 Abs 2 lit. b oder c vorliegt	keine, soweit zugleich ein Fall des Art 1 Abs 2 lit. b oder c vorliegt	keine	Turnus von 6 Monaten
Lit. b	bis zu 5 Jahre (bis zu 7 Jahre bei Beteiligung einer öffentlich rechtlichen juristischen Person)	keine	keine	keine	Turnus von 6 Monaten
Lit. c	bis zu 5 Jahre (bis zu 7 Jahre bei Beteiligung einer öffentlich rechtlichen juristischen Person)	keine	keine	keine	Turnus von 6 Monaten
Lit. d	Einvernehmliche Vereinbarung von Erleichterungen mit zuständigen Behörden.				

<b>KAPITEL II</b>	Umfasst sind grenzüberschreitende Abfallverbringungen, soweit die notifizierungspflichtige Verbringung in der BRD oder in der Republik Österreich beginnt und im jeweiligen Versandstaat auch endet.
<b>Geltungsbereich</b>	
<b>Geltungsbereich im Einzelnen (Auszug)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleines Deutsches Eck</li> <li>• Großes Deutsches Eck</li> <li>• Grenzübergang Riezlern/Oberstdorf über Immenstadt und Nesselwang zum Grenzübergang Füssen/Reutte</li> <li>• Grenzübergang Riezlern/Oberstdorf über Immenstadt zum Grenzübergang Aach/Stappen in Allgäu</li> </ul>
<b>Geltungsdauer Zustimmungen</b>	Schriftliche Zustimmungen zur Sammelnotifizierung können für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt werden.
<b>Sicherheitsleistung</b>	Eine Sicherheitsleistung muss nicht hinterlegt werden.
<b>Vorläufige Beseitigung bzw. vorläufige Verwertung</b>	Die Bestimmungen zur vorläufigen Beseitigung oder zur vorläufigen Verwertung gemäß Artikel 15 lit a, b, d, e und f der VerbringungsVO sowie die Bestimmungen über die Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 16 lit e der VerbringungsVO gelten nicht.